Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 50.

Samftag den 25. April

1846.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 550. (2) Mr. 3864. Concurs = Musichreibung.

3m Bereiche ber f. f. Cameralbegirte=Ber= waltung Laibach find funf Umtepractikanten= Poften in Erledigung gefommen. - Diejenigen, welche fich um einen Diefer Poften ju bemerben gebenfen, haben ihre eigenhandig gejdriebenen Befuche, worin fie fich über Die öfterreichische Staatsburgerichaft, ein nicht unter bem vollen= beten fiebzehnten Lebensjahre ftebenbes Alter, eine correcte und leferliche Sanbichrift, über die mit gutem Erfolge gurudgelegten vier Grammati: cal = Claffen, ober bie mit gutem Fortgange an ber Reale, ober an ber technischen, ober com= mergiellen Abtheilung bes polytechnischen Infti= tutes, ober bei Mangel an Realschulen in ber Proving Illyrien , über bie mit gutem Erfolge abfolvirten beiben Sahrgange ber vierten Ror= mal : Glaffe, über eine tadelfreie Sittlichfeit, über ben Aufenthalt und die Beschäftigung mahrend bes gangen, bem Ginschreiten um die Aufnahme porbergegangenen Lebenslaufes und über ben ftan= Desmäßigen Unterhalt bis jum Beitpuncte ber Unftellung mit Gehalt auszuweisen haben, bis letten Dai 1846 hieramts einzureichen, mobei noch bemertt wird, daß derjenige, welchem nach gehöriger Rachweisung Diefer Bedingungen Die Mufnahme gur Beichafts = Uebung geftattet wird, porläufig als Amtecandibat in die Probe = Bermen= bung tritt, und erft nach mit gutem Erfolge abgelegter Prufung aus ben Borfdriften über Die Befallen = Manipulation und bas Gefallen= Rechnungswefen, welcher fich langftens vor 216= lauf von brei Sahren, vom Tage bes Gintrit= tes an gerechnet, unterzogen werden muß, als Amte-Practifant beeidet wird. - R. R. Cameral= bezirfe = Bermaltung. Laibach am 18. April 1846.

3. 534. (3) Rr. 233. Licitations = Berlautbarung.

Begen Herstellung der im 1. 3. an der Wiener und Agramer Strafe im Affistenten= Districte Glogovit und St. Marein hohen Orts zur Ausführung genehmigten Kunstbauten wird die zweite Licitationsverhandlung bei den betreffenden

Begirte = Commiffariaten abgehalten werben, und gwar am 25. Upril bei bem f. f. Begirte = Com= miffariate Egg und Rreutberg, Bormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauobjecte, als : a) Die Confervation mehrerer Durchlag anale, qu= fammen im Musbotsbetrage pr. 101 fl. 58 fr.; b) bie Re onftruction einer Bandmauer, gwifchen bem Distanzzeichen III 11 auf IV, im Ausbotsbetrage pr. 351 fl. 46 fr.; c) bie Reconftruction einer Strafenftugmauer, zwischen bem Diftange zeichen V10-1, im abjuftirten Musbotsbetrage pr. 1826 fl. 6 fr.; d) die Reconstruction einer Strafenstüßmauer am Bolsta = Bilbbache, ami= ichen dem Diftanzzeichen V 110 auf 11, im abjuftirten Musbotsbetrage pr. 2107 fl 6 fr.; e) bie Reconstruction einer Wandmauer, im Diffanggeis den V Ill auf 12 vor der Bolskabrude, im Musrufspreife pr. 439 fl. 42 fr.; f) Die Reconftruction eines Durchlagcanals, zwischen bem Die ftanggeichen III 9 auf 10, im Betrage pr. 122 fl. 18 fr.; g) die Reconstruction eines zweiten Cas nale, im Diftanggeichen IV [11 auf 12, im Husbots= betrage pr. 140 fl. 18 fr ; h) die Reconftru = tion eines britten Canals, zwischen bem Diftang= zeichen III 11 auf 12, im Musbotsbetrage pr. 142 fl. 75 fr , zusammen 5232 fl. 11 fr., und am 28. April 1. 3., bei der Begirtsobrigfeit Beirelberg, ebenfalls Bormittag von 9 bis 12 Uhr, über die Berftellung von 172 Gurrentflaftern eichenen Belandern , bann Bei = und Mufftellung von 106 Stud Streichsteinen, jufammen im abjuftirten Musbotsbetrage pr. 493 fl. 16 fr .. -Bu diefen neuerlichen Berhandlungen merben bem= nach alle Unternehmungeluftigen mit bem Beifabe vorgelaben, daß die nahern Baubeschreibungen und Bauplane, fo wie die Licitationsbedingniffe bei ben benannten Begirksobrigfeiten und bem gefertigten Strafenbau = Commiffariate taglich in ben gewöhnlichen Amtoftunden eingefehen werben tonnen, und bag ichriftliche Offerte gehorig abgefaßt und mit dem vorgefdriebenen 5 % Ba= bium verseben, nur vor Beginn ber mundlichen Licitation angenommen, fpater einlangende hingegen nicht beachtet gurudgewiesen werden. - Bom f. f. Stragenbau : Commiffariate. - Laibach am 17. April 1846.

Mr. 34241136.

Rundmadung.

Bon ber t. f.ftenermartifcheillnrifden verein: ten Cameralgefallen = Bermaltung wird in Folge hohen Soffammer . Decretes vom 15. Detober 1815, 3. 40678, Dann 11. Mar; 1846, 3. 4616, gur allgemeinen Renntniß gebracht, baß Die in dem beigedruckten Musmeife aufgeführten und bergeit in der Ginhebung der Merarial Regie ftebenben Beg : und Bruckenmauthe auf Die Dauer bes noch laufenden Jahres 1846 bis Ende Detober des Bermaitungsjahres 1847 im Bege Der öffentlichen Berfteigerung uns ter nad folgenden Bestimmungen in Pacht ges geben werden. - 1. Die Berfteigerung wird bei derfelben Sagfatung für diefe Beitfrift abgehalten, und mit Demjenigen der Bertrag abgeschloffen werben, beffen Unbot fich als der vortheilhaftefte barftellen mirb. - 2. Mus bem oben angeschloffenen Musweise find Die Damen der Stationen, Die Ungahl der Deis len, bann bie Bruckencloffen fammt bem Mus: rufepreife zu entnehmen. In Diefem Musweife ift auch Der Drt und Sag angegeben, an wel: dem bie Berfteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. - 3. Bu diefer Berfteigerung werben alle jene zugelaffen, welche nach den gandesgesegen zu folden Geschäften geeignet, und die bedungene Gicherheit gu leiften im Stande find. - 4. 2Ber im Da= men eines andern einen Unbot macht, muß fich mit der gehörig legalifirten Bollmacht feines Machtgebers bei der Commiffion por der Bicitation ausweifen, und Diefe ihr übergeben. - 5. Den Pachtluftigen ift geftattet, mund: liche Unbote fur die Pachtung einer, ober auch mehrerer Ctationen gufammen, in fo fern fie bei derfelben Tagfagung ausgeboten merden, mas aus dem obigen Musweise erfichtlich ift, gegen dem ju maden, daß fie auf die im S. 8 bezeichnete Urt Die vorläufige Caution fur alle jene Mauthen, fur welche Der Gefammtanbot geftellt ift, erlegen. - 6. Gben fo ift es gefattet, fdriftliche Unbote fur Die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf Die blog Giner oder mehrerer Ctationen, infoferne die, fationen, fur welche ber Unbot gemacht wird, felben bei derfelben Zagfahung verfteigert werden, Deutlich anzugeben. -- e. Diefe Unbote durs wobei der Offerent auch die Bedingung ftellen tann, fen durch teine den Bicitationsbedingungen daß fein Unerbieten nur fur den Fall gelte, nicht entiprechende Rlaufeln befchrantt fenn, wenn ihm der gange Compler, fur den er den vielmehr muffen Diefelben die ausdruckliche Er-Unbot fellte, ohne Musicheidung irgend einer flarung enebalten , bag ber Dfferent Die in ber Station überlaffen werde. - Die Staatsver- Rundmachung enthaltenen und die bei ber

waltung behalt fich vor, je nach dem Musichlage Diefer Pachtverhandlungen Die Refultate Der Berfteigerung fur Die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complere gu bestätigen - 7. Bei ben fdriftlichen, mit den gehörigen Stampeln verfebenen Unboten ift Folgendes zu beobachten : a. Diefelben muffen mit bem, ju Folge des S. 8 Diefer Rundmadjung als vorläufige Caution ficher gu ftellenden Betrage im Baren, ober in Staatspapieren nach bem leht befannten borfemäßigen Gurfe belegt, oder mit dem Beweise, daß Diefer Betrag bei einer Merarialcoffa ober einem Befallenamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Gurs. werthe erliegt, oder pupillarifd : hopothetarifd fichergestellt worden fen, daber, fo weit is fich um eine hppothetarifche Sicherfteilung bandelt, mit der landtaflichen ober grundbuchlichen ein. verleibten Berichreibung der Grundbuche oder Landtafel . Extracte und Der gerichtlichen Schatjungburtunde der Spothet verfeben fenn. b. Diefelben muffen bis ju dem in dem Musmeife Diefer Rundmachung bestimmten Tage bei ber betreffenden Cameral : Begirte : Bermaltung für Die barin genannten Pachtobjecte verfiegelt eingereicht merben. - c. Die ichriftlichen Unbote muffen ben Betrag, ber fur jebe Station ans geboten wird, in Bablen und Buchftaben deut: lich ausbruden, und find von dem Unbotfteller mit bem Bor : und Bunamen, bann Charafter und Wohnort des Ausstellers ju unterzeichnen. Parteien, welche nicht fcbreiben fonnen, haben Das Offert mit ihrem Sandzeichen gu unterzeich. nen, und babfelbe nebft bem vom Ramenefer= tiger und noch Ginem Beugen unterfertigen gu taffen , beren Charafter und Bohnort ebenfalls anzugeben ift. - Wenn mehrere Perfonen ge= meinschaftlich Gin fdriftliches Dffert ausstellen, fo haben fie in dem Offerte beigufegen, daß fie fich als Mitfduloner zur ungetheilten Sand, namlich Giner fur Alle und Alle fur Ginen , bem Befalls : Merar gur Erfallung ber Pachtbedingungen verbinden. - Bugleich muffen fie in Dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein Die Uebergabe Des Pachtobjectes gefcheben fann - d. Muf bem Umfchlage Des Dffertes find jene Manth: gweite Lieitationsverhandlung bei ben betreffenben 17. April 1846.

mundlichen Licitation vorgelefenen, in bas Licitations : Protocoll aufgenommenen Bertrags: bedingungen genau befolgen wolle. - f. Die fcriftlichen Offerte tonnen, fo wie Die munde lichen, auf eine einjahrige oder zweijabrige Pachtperiode, ober auf beibe jugleich geftellt werden. - g. Bon außen muffen Diefe Gingaben mit ber Aufschrift bezeichnet fenn : Unbot gur Pachtung ber Wegmauthftation (folgt ber Dame ber Ctation). - Gin Formular eines folden Offertes folgt unten gur Ginfict. h. Die fcriftlichen Dfferte find von dem Beitpuncte ber Ginreichung fur Die Offerenten , fur Die Gefälleverwaltung aber erft vom Tage, an welchem Die Annahme bebfelben bem Unbietens ben befannt gemacht worden ift, verbindlich. - Die fdriftlichen Offerte merben nach been: Deter mundlicher Berfteigerung in Wegenwart der Pachtluftigen von dem Licitationscommiffar, welchem fie von der Cameral : Begirte . Bermal: tung, Die fie in Empfang nahm , verzeichnet, übermittelt werben , eröffnet und fundgemacht. 2115 Erfteber der Pachtung wird bann , ohne eine weitere Steigerung jugulaffen , berjenige angefeben, ber entweder bei ber mundlichen Berftei: gerung , ober nach bem ordnungemäßigen fchrift: lichen Anbote als ber Beftbieter erfcheint, fo ferne Diefes Beftbot ben Mubrufepreis erreicht, überfchreitet, und an und fur fich gur Unnahme und jum Abichluffe Des Dachtvertrages geeignet erkannt mirb. - Siebei wird, menn ter mundliche und fcriftliche Unbot vollfommen gleich fenn follte, bem mundlichen, unter zwei ober mehreren fdriftlichen Unboten aber jenem ber Borgug gegeben werben, fur welchen eine vom Licitations : Commiffar vorzunehmende Berlofung entscheibet. - 8. Der Pachter hat gur Ciderftellung feines Pachtidillings eine Cantion ju leiften, welche nach feiner Wahl in tem fechften und vierten Theile Des einjahrigen Betrages Derfelben ju befteben bat. Im erften Ralle aber muß ber Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monate entrichtet werden. Diefe Caution fann im Baren ober in f. f. Ctaatspapieren nach bem lebt bekannten Curfe, oder mittelft Sypothetar: Sicherftellung geleiftet werben. Die Ginverleis bung der lettern in den Grundbuchern ober Band: tafeln gefchieht auf Roften bes Dachtere. -Beber Berfteigerungeluftige muß ben fechften Theil des fur Gin Sahr entfallenden Mubruf6: preifes, bevor er gur Berfteigerung jugelaffen wird, ter Commiffion als vorläufige Caution erlegen; Diefer Erlag fann eben fo, wie Die oben

emberrages corrigine som rabuse desire de

ermahnte Pacht . Caution felbft, im Baren ob:r in f. t. Ctaatepapieren nach bem lettbetannten Gurfe gefcheben. Much tann bafur eine einberleibte Pragmatical : Cicherheits : Urfunde mit Beibringung des Grundbuchs . oder Landtafel-Extractes und bes Chagungbactes eingelegt werden, welche jedoch mit ber Beffatigung ibe rer Unnehmbarteit von Geite ber betriffen= ben f. f. Rammerprocuratur ju Grat, Lais bach oder Klagenfurt verfeben fenn muß. -Bur Erleichterung jener bieberigen Mouthpad: ter, Die mitzulicitiren gefonnen maren, ift, wenn fie fich in teinem Pachtrudftante befinben und ihre Caution burch baren Erlag ober in Ctaatspapieren geleiftet haben, ober menn auf Diefe Caution bis jum Beitpuncte ber Berfleigerung tein Pfandrecht ober Berbet von jemanden erwirft worden ift, eine Ertlarung genügend , baf fie ihre bereits fur die gegenmartige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortfegung für ihre funftigen Berpflichtungen ausdehnen. - 9. Gleich nach Beendigung wird Die als vorläufige Caution beigebrachte Gicherftel= lung benen gurudgeftellt, welche Die Mauth nicht erftanden haben, bem Beftbieter aber mird Diefelbe nur nach gepflogener Richtigfiellung ber Caution ausgehandigt merden. - Diefe Riche tigftellung muß vor der Uebergabe des Pact. objectes gefcheben. - 10. Rachbem bie Licita. tation einer Mauthftation gefchleffen murbe, wird bis ju bem Mugenblide, mo Die Richt. annahme bes Unbotes von Seite ber competen: ten Behörde abgefprochen worden ift , fein nachträglicher Unbot angenommen. - 11. Die Ucbers gabe bes Wegenstandes ber Pachtung geschicht nach erfolgter Bestätigung Des Licitations . Mctes oder Offertes. - 12. Der Dacter tritt rudfichtlich der gepachteten Ctation und ber bamit verbundenen Bebuhceneinbebung in Die Rechte und Berpflichtungen Des Merars. 13. Dort, mo Merarial. Mauthgebaute beffeben, wird, wenn ber Pachter es munfcht, megen miethweifer Ueberlaffung berfelben an ibn, ein befonderes Uebereinfommen gepflogen werden - 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen find aus der Unlage ju entnehmen, die befonbern für bie einzelnen Ctationen eigens beftebenden Bedingungen fonnen aber vor ber Bers fteigerung bet ben betreffenden Cameral : Begirts : Bermaltungen in den gewöhnlichen Umt6= ftunden eingesehen merben. - 15. Die Licitae tionen beginnen immer punctlich um die zehnte Ctunde. - Formular eines foriftlis den Dffertes. - (Bon Innen). - 3d

Endesgefertigter biete fur die Pachtung ber Mauthstation (folgt ber Name ber Etation) für Die Beit vom Tage der Uebergabe, im Berlaufe tes gegenwartigen Bermaltungsjahres 1816 bis Ende Detoter des Berwaltungsjah. res 1847, den für Die noch unbefannte Ungahl Monate Des Bermaltungsjahres 1816 verhalt. nigmäßig gurepartirenden und (ju entrichtenden Jahres : Pachtschilling von (folgt ber Belobe. trag in Biffern) bas ift (Gelobetrag in Buch. ftaben), motei ich die Berficherung beifuge, daß ich die in der Unfundigung und in den Contractsbedingniffen enthaltenen Bestimmun: gen genau befolgen werde. 216 vorläufige Caution lege ich im Unichluffe den Betrag von Gulben Rreuger . bei (ober) lege ich die nachfolgenden Urfunden bei, welche die Spothetar . Sicherheit im Betrage von Bulden . . . Rreuger nachweifen. - (Gind bie beigelegten Documente anjuge: ben), ober lege ich die Caffequittung über bas 7.) - (Bon Mußen). - Rebft der Addreffe ber Behorde, an welche das Offert eingefendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde oder Dbligationen, oder des Betrages der jur Cicherftellung gewidmeten Urfunden (Offerte fur Die Pachtung Der Mauthftation) bier folgt ber Rame ber Station. Allgemeine Pachtbedingungen. — Die Bedingungen, unter welchen die Berpach: tung Ctatt findet, find folgende: Erften &. Dem Pachter wird das Recht eingeraumt, die fur die gepachtete Ctation ober Ctationen gefehlich bestimmten Mauthgebühren nach den beftebenden Sariffen und Borfdriften einzuheben. - Der Tariff und eine Bufammenftellung ber wichtigften Mauthvorschriften werden demfel. ben bei der Uebergabe ber Station verzeichnet gegen Empfangebeffatigung eingehandigt mer: den. - 3 weitens. Bei ben fogenannten Wehrmauthen oder Rilialftationen treten Die namlichen Wegmauthgebuhren, wie bei ben Sauptstationen, ein. — Es unterliegen aber diefen Gebuhren bei ben Behrmauthstationen welche die Sauptstation nur jene Parteien, umfahren, ober mit Dieb umtreiben, D. i. folche Parteien , welche vor dem Sauptidranten von der mauthpflichtigen Strafe ablenten, und Diefelbe hinter Diefem Schranten wieder benus Ben. - Die Brudenmauthgebuhren aber find bei den Behrichranten nur insomeit einzuheben, als die mauthpflichtigen Bruden wirklich benutt merden. - Drittens. Dem Pachter werden die bei den Ctationen befindlichen Ochran=

tenbaume und Bugebor, infowert fie ein Gigenthum des Merariums find, und unter Der Bedingung unentgeltlich überloffen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an benfelben aus Eigenem beftreite, und fie in demfelben Buftanbe, ale fie ihm übergeben worden find, bei Beendigung feiner Pachtzeit bem Mera! rium jurudftelle. Bo feine Edranten befter ben, oder die alten gang unbrauchbar gemor: ben find, bar ber Dachter fur die Berftellung eines neuen Schrankens ju forgen, Der in biefem Falle bergeftalt fein Gigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende ber Pachtzeit fich mit feinem allfälligen Rachfolger abfinden, oder den Schranten wegnehmen laffen fann. -Biertens. Der Pachter ift weder berechtigt, Die ihm verpachtete Station in eine andere Ditschaft zu verlegen, noch tiefelbe von der Strafe, an ber fie bermal ftebt, ju entfernen. noch überhaupt ben Schranten eigenhandig ju verfeben. Es fteht jedoch bemfelben frei, eine andere Aufstellung Dis Schrantens bei ber Bes fällsbehörde anzusuchen, welche sich bas Recht vorbehalt, dagu ihre Ginwilligung im Ginvers ftandniffe mit der politifden Behorde gu er= theilen, wenn feine Unftande Dagegen obmal= ten. - Funftens. Der Dachter ift verbunden, Die Parteien anftandig zu behandeln, und bei Dag und Racht ohne Mufenthalt zu erpediren. Es liegt ibm ob, ben Reifenden, Fuhrleuten und Biehtreibern, Die feinen Schranten betreten, Die Bebuhren außer bem Umte auf der Strafe abzunehmen, und die auf denents richteten Betrag lautende Bollete auf Berlangen einzuhandigen, wie nicht minder gur Racht. zeit den Plat am Schranken ergiebig zu bes leuchten. - Er ift verbunden, eine von der Gefallsbehorde beftatigte und leferliche Gebub= rentabelle an bem fichtbarften und juganglich= ften Plage außerhalb des Ginhebungs: Locales anguheften, und mabrend ber gangen Pachtzeit angeheftet gu laffen. - Im Falle der Richt. befolgung diefer Borfchrift verfallt ber Dachter in eine Straft von I bis 10 fl., welche Die Begirfeverwaltung von Fall ju Fall nach den Umffanden bemeffen mird. - Geche= tens. Die Beifchaffung der Wegmauth Balors Bolleten bleibt dem Dachter überloffen, es wird jedoch demfelben ein Formular rorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erfcheinen muffen, und bie Berausgabung einer anders geformten ober gefdriebenen Bollete, wird ber verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Much barf feine in ber Sahres: gabl, Datum oder in dem Unfage des Gebuh= renbetrages corrigirte ober radirte Bollete Der

Partei gegeben merben. - Giebentens. gegen Die Enticheibung ber letten, gleichfalls Ralle abgenommen, in welchem fie nicht gebührt, ober wird von einer Partei ein boberer Betrag eingehoben, als gefeglich bestimmt ift, fo verwirkt der Pachter eine Etrafe in Dem amangigfachen Betrage Des jur Ungebuhr bes jogenen Mauthgeldes, unabhangig von jenen Strafen, Die ihn im Grunde ber Strafgefete noch treffen tonnten. - Ich tens. Bermetgert eine Partei bei Paffirung Des Schran: fens ober ber Brude Die Entrichtung der We: buhren, oder wollte fie den Schranten gewalt: fam überfchreiten, fo ift ber Dachter berechtigt, den Beiffand der Dbrigfeit geziemend angurus fen, und Diefelbe verpflichtet, Diefen Beiftand ju leiften. - Bei Ceparateilfahrten, fo wie bei Ertrapostfahrten mit bem Stundenpoffe, ift die Gebuhr erft beim Burude reiten des Postillons von demfelben gegen Gins bandigung ber Bollete einzufordern. - Reun= tens. Das Berfahren über die Berfargungen der Mauthgebühr wird von den, nach dem Befete biergu berufenen Behorden gepflogen. Der Dachter ift jedoch berechtiget, von benjenigen, Die er in einer folden Befalls : Uebertretung betritt, das fieben und einhalbfache der Gebühr als Siderftellung ber Etrafe in Barem einzuheben, worüber er eine fchriftliche Bestätigung gu er= theilen hat. Auf bas Berlangen des Pachters oder bes Beschuldigten wird bei Dem nachften Boll : Bergehrungeffeuer : ober Controllamte, oder dem nachften fur die Untersuchungen über Befällsübertretungen bestellten Beamten, ober wenn fich eine Dbrigfeit naber befindet, bei berfelben die Thatbeschreibung aufgenommen und über diefelbe weiter nach dem Gefege borgegangen. Die wegen ber gedachten Befalls: verfürzungen einfliegenden Strafgelder fallen nach Abzug der Roffen des Berfahrens, fo weit Diefe Roften nicht von dem Beschuldigten ober Berurtheilten vergutet werden, dem Dachter gu. - Bebntens. Die Entscheidung der fich auf die Ginhebung und Sandhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen bem Pachter und den Parteien feht ben Cameralbehorden ju; ber Dachter ift baber verbunden, den Befallsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem fie es fordern, fdriftlich ober munde lich Rede und Untwort ju geben. Diefe Behor: den find berechtiget , ihn biegu im Falle der Beigerung oder Unterlaffung burch Strafboten, ober auf andere gefetliche Urt zu verhalten. Begen die Entscheidung der Cameralbegirte : Ber: waltung fann ber Recurs binnen vier Bochen an die f. f. Cameral . Gefallenverwaltung, und

Bird von einem Pachter Die Mauth in einem binnen vier Bochen an Die t. f. Softammer ergriffen werden. - Gilftens. Der Dachter ift verpflichtet, auf die Befolgung der mit Berordnung des f. f. ftepermartifden Buberniums vom 17. Juni und des illprifchen Buberniums vom 26. Juni 1837, 3. 9884 und 14,183, erfolgten Rundmachung rudfictlich ber Ueberladung ju machen, und die Ungeige biervon an Das nadite Boll : Bergehrungsfteuer : ober Con: trollsamt ju machen, je nachbem ein ober bas andere Umt auf dem Wege, in deffen Richtung Das Fuhrmert zieht, ter Mauthftation naber liegt. Wird Die Anzeige richtig befunden, fo gebührt ibm bas Drittel bes eingehobenen Straf= betrages. Der Pachter hat ferner auch darüber ju machen, daß die Circular . Berordnung des f. f. ftepermartifden Buberniums vom 5. Juni und jene des f. t. ianrifchen Guberniums vom 12. Juni 1840, 3. 9210 und 14090, betrefe fend die Festfegung der Breite und des Gewich= tes der Ladungen der Laftwagen, der Befpannung berfelben, Die Breite ber Reife ber Rader, und das Einlegen der Reiffetten befolgt werde, und jede Mugerachtlaffung Diefer Berordnung ift von bem Dachter gleichfalls entwes ber ber nachften politischen Dbrigfeit ober bem nachften Gefällsamte anzuzeigen. - 3 wolf= tens. Dem Dachter fteht bas Recht, Die Parteien gur Borgeigung ber Mauthbollete von ber gurudgelegten letten Station zu verhalten, nicht ju. - Dreigehntens. Der Dachter verbin-Det fich gur Leiftung einer Caution, melde, wenn der Pachter den Pachtschilling monatlich vorhinein ju gablen übernimmt, im fechften Theile des eingahrigen Betrages bebfelben gu befteben hat; wenn der Dachter es aber vorzieht, denfelben erft nach Ablauf eines jeden Monates gu berichtigen, in dem vierten Theile bes jahrli. den Pachtidillings ju erlegen fommt, und Die vor ber Uebernahme des Pachtobjectes bei der betreffenden Cameral. Begirteverwaltung geleis ftet werden muß. Die Caution tann im Baren ober mittelft Spoothefar . Giderftellung ober auch in f. f. Ctaate : Greditspapieren, melde nach den diegfalls bestehenden Borfchriften bes rechnet und angenommen werden, beffehen und erlegt merden. - Biergebntene. Der Dache ter hat felbft fur feine Unterfunft gu forgen, bort aber, wo Merarialgebaude vorhanden find, in welchen berfelbe untergebracht werden tann, wird, wenn fein Sinderniß obwaltet, wegen feiner Unterbringung in bemfelben mit ibm eine befondere Berhandlung gepflogen merden. -Funfzehntens. Den Pachtichilling bat Der Pachter auf feine Wefahr und Roften an Die

. . . . abzuführen, und zwar in monatlichen Bleichen Raten, welche fpateftens am 10. eines jeden Monates ju bezahlen find. - Geche gehntens. Wenn einem Dachter Die Benügung Des gangen gepachteten Dbjectes, ober bei Concretal . Berpachtungen Die Benühung auch nur eines einzelnen, ju den Concretal . Pachtobjec. ten gehörigen , jedoch felbftftandigen Mauthobe jectes durch ein Glementar. Greigniß oder burch ein anderes von ihm unabhangiges, jufalliges Greigniß nach von ihm rechtebeffandig ju liefernden Beweifen, burch einen Beitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gange lich entzogen wird; fo ift berfelbe berechtigt, eine angemeffene Bergutung bes erlittenen Schabens angufprechen, welche Bergutung aber Die für die Beit ber entgangenen Benügung Des ibm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pacht. fdillingequote nicht überfleigen barf. 216 felbft: ftandiges Mauthobject wird bei Concretalpach. tungen jede Mauthftation angeschen und be handelt, welche in der Berfteigerunge . Rund. machung ale eine felbitftandige Station und mit einem felbftftanbigen Austufepreife aufgeführt mird. Behufe ber Musmittlung der auf Das entjogene felbftffanbige Mauthobject von bin Concretalpachtidilingen entfallenden Pachtichillingequote, wird gleich bei Musfertigung Des Bertrages, ber fur bas gepachtete Concretalobject gebotene Pachtichilling nach dem Berhaltniffe ber einzelnen Musrufspreife ju bem Befammtaubrufspreife vertheilt - Sinfict: lich ber Ueberfuhren wird ausdrudlich feftgefest, daß das Bufrieren ber Fluffe nicht als ein ben Entichadigungbanfpruch Des Pachtere begrunden. bes Elementarereigniß angefeben mird, und bag Daber auch der Dachter aus Unlag Diefes Ereigniffes feine Entichadigung angufprechen bes rufen ift. - Alle von tem Billen Des Dache tere obhangenden, baber burch fein Berfculden hervorgerufenen, die Benütung des Pacte objectes behebenden oder beschrantenden Um. ftande, fo wie alle Bufalle und Ereigniffe, Die bloß auf eine Berminderung des Pachtobjectes im größern ober geringern Dage einwirten, burch melde aber Die Benügung eines felbftftan: digen Mauthobjectes nicht ganglich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Dachter, Der folglich den berbeigeführten Abfall am Ertrage Des gepachteten Dijectes ohne einen Un: fpruch auf Entschädigung ju ertragen bat. -Die Entichatigungsgesuche megen entgangenet Benühung ber Pachtobjecte muffen mahrend der peremtorifchen Brift von brei Monaten, vom Sage ber Bebebung Des hinderniffes an, bei

betreffende Cameralbegirts . oder Filialcoffe gu ber Begirtebehorde, in beren Begirte die Manth ftation gelegen ift, überreicht werden, widris gens auf folde Befuche feine Rudficht genommen merden mird. - Ciebengehntene. Für den Rall, wenn der Pachter Die vertragemäßigen Bedingungen nicht genou erfullen follte, ficht es dem mit der Corge fur Die Erfullung des Bertrages beauftragten Behorden frei, alle jene Mogregeln ju ergreifen, Die jur unaufgehaltes nen Erfüllung des Bertrages führen, mogegen aber auch bem Dachter ber Rechtsweg fur alle Unfpruche , Die er aus bem Bertrage machen gu tonnen glaubt, offen fteben foll. - Siernach wird jedesmal und insbefondere in bem Ralle, wenn ber Dachter Die bedungene Caution nicht gur gehörigen geit vollständig leiftet, ober ben Pachtichilling in ber geborigen Beit nicht, ober nicht vollständig abführt, es ber Befallsbehörde aufteben, fogleich im administrativen Wege, ohne feine Bernehmung Cequefter auf Die gepachtete Ctation , welche Die Ctation auf feine Rednung und Wefahr ju verwalten haben, einguieben, ober das gepachtete Dbject auf feine Befabr und Roften neuerdings feilzubieten, und Die eine oder die andere Dagregel, ober beide augleich zu ergreifen, ober endlich auch ben Dachter jugleich in anderem Wege gur Erfüllung Des Bertrages ju verhalten. - In jedem bies fer galle bleibt ber Dachter in ber Baftung fur jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtichillinge nicht eingetracht werden murbe, und ber Gefallsbeborde ficht es ju, ben abgehenden, nebft ben fouldig gebliebenen Betrag aus feiner Coution, nothigenfalls auch von feinem übrigen Bermogen einzubringen. -Wenn bei ber in einem folden Falle vergenome menen Wied:rverfteigerung ein boberer Dachte fdilling erlangt werden follte, oder wenn bei Der auf Wefahr und Roften Des Dadteis vorge: nommenen Cequeftration Des Mauthgefalles ein ben Pachtidilling überfteigendes reines Mauthe erträgniß fich ergate, fo foll bas Befallbarar berechtigt fenn, Diefe Bortheile fur fich gu bebalten. - Ueberdieß hat Der Pachter in bem Ralle, wenn er eine Pachtginerate gur feftgefebe ten Beit nicht abführt, von ter rudftandigen Pachtginerate bis ju beren Bahlung Bergugs: ginfen ju vier vom hundert ju entrichten, und es fangen Diefe Bergugsginfen von bem Zage ju laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte jur Bablung ber rudftanbigen Pachtginerate beftimmten Tag folgt. - Il diebntens. Dem Padter, wie ber Befallen : Bermaltung, ficht, fofern mabrend des Laufes ber Pachtzeit eine Menderung in den Bestimmungen Des Befebeb, Die auf ben Ertrag einen Ginfluß ausubt,

Statt finden follte, eine vorläufige breimonats liche Muffundigung vor Dem Ablaufe Des Berwaltungsjahres frei. - Reungehntens. Das unterfertigte Licitations : Protocoll vertritt Die Stelle ber formlichen Contractburfunde, und verbindet den Beftbieter fogleich vom Beitpuncte ber Unterfertigung, mabrend fur die Staatevermaltung die volle Bultigfeit Des Bertrages von Der Unnahme Des Unbotes von Geite Der gur Beftatigung folder Pachtvertrage berechtigten Beborben abbangt , und Daber erft mit ber an den Beftbietenden erfolgten Befanntgebung ber bobern Ratification eintritt. Rann Das Licita. tions : Protocoll megen Abmefenheit der mit= telft eines ichriftlichen Offertes als Beftbieter verbliebenen Bicitanten, von Demfelben nicht gefertigt werden, und erfolgt gu bemfelben die obermahnte vorbehaltene Ratification, fo mird auf Der Grundlage des Offertes und der fund: gemachten Pachtbedingungen ein formlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errich= tet werden. - Sollte der Offerent fich weigern, Den formlichen Contract ju unterfertigen , fo ba: Die, mit 6. 17 festgesetten Rechte Des Befalls: gerard einzutreten. Die Entscheidung, ob bet mundliche ober fchriftliche Unbot von ber competenten Behorde ratificirt werde, wird lange ftens bis jum Unfangstage ber Pachtzeit Statt finden und bem Dachter befannt gegeben merden, bis mobin ber Beftbieter von feinem Df. ferte nicht gurudtreten fann. - 2Benn mehrere Perfonen gufammen Beftbieter find, fo haften fie gur ungetheilten Sand fur die Erfullung ber übernommenen Contracteverbindlichfeiten. - Das Rechtsmittel wegen Berletung über Die Balfte fann nicht geltend gemacht werden. - 3 mangig ftens. Der Pachter ift verpflichtet, Die fur ein Dacht : Contracte : Eremplar entfal: lende Stampelgebühr fogleit bei ber Befannt= gebung der erfolgten Beftatigung ju entrichten. - Gin und zwanzigftens. Der Pachter hat, nebft den allgemein fundgemachten Bors fdriften und Zariffen , auch die ibm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbebingungen aufgenommenen Bestimmungen genau ju beachten, und fich daber mit Ruchblick auf den ihm eingehandigten Amts : Unterricht gegen: martig zu halten, daß auch das in die Och memme und gur Erante getriebene Bieb am Localidranfen, das jur Beide auf Die Ulpen gehende Dieb aber bei allen Mauth Stationen Die Ben freiung von ber Entrichtung der Gebuhr genießt, daß die Ruhren mit Reuersprifen ober anbern Feuerlofd : Requifiten, wenn fie bei einer Feuersbrunft verwendet werden, mauthfrei ju behandeln, und die Fuhren ju Ufer, Schug-

und Regulirungs : Baulichkeiten ben Fuhren gu Strafenbauten gleich ju ftellen find. - Much find die auslandifchen leer jurudfahrenden Doft: pferde mauthfrei ju behandeln. - Cben fo find Die f. f. Dber . Commiffare und Commiffare der Finangmache, dann die berittene Mannichaft der Finangwache mauthfrei, und es fommt die ben Solgfubren zugeftandene Begunftigung ben jum Gewerbebetriebe nothwendigen Fuhren mit Bolgtoblen gu Statten. - Binfichtlich Der Bes gunftignug ber Bewohner jener Drte, in welchen alle an Chauffeen gelegenen Gingange mit Mauthichranten umichloffen find, wird fich auf das in dem Unterrichte citirte bobe Soffammer: Decret vom 5. Juli 1831 , 3. 1817't , bejogen; übrigens wird bemerft, daß in Gemagheit a. b. Entschließung vom 29. Darg 1845 und Sofe fammerdecretes vom 28. April b. 3. , 3. 13109, alle durchlauchtigften Mitglieder des allerhoch: ften Raiferhaufes fammt ihrem unmittelbaren Befolge, bei fammtlichen Merarial:, Beg ., Bruden ., Linien : und Ueberfuhr : Mauthfta= tionen mauthfrei ju behandeln find. - Der mauthfreien Behandlung find ferner ju unter= gieben: - a) Die unentgeltlichen unterthanis gen Fuhren mit Schulbrennholz, gegen Bore' zeigung bezirksberrichaftlicher Gertificate. b) Buhren , welche nach vollzogener Umteverrich: tung Des Geelforgers leer gurudtehren , welche Begunftigung aber jenen Fuhren, Die angeb. lich Geelforger ju ihren geiftlichen Functionen abholen, nicht jufommt. - c) Die jum Baue und Erhaltung der Merarial : Strafen beftimm= ten Suhren gegen Borzeigung der Gertificate der betreffenden Strafen = Commiffare. - d) Da= terialfuhren zum Baue und Berftellung der Staatseifenbahnen, fo wie auch Schotterfuhren nach den bieruber bestehenden Bestimmungen. -Bwei und zwanzigftens. Bird als Be-Dingung noch beigefügt , daß die mit ber illy: rifden Bubernial : Gurrende vom 19. Juni 18'10, 3. 14852, allgemein, von Seite des f. f. ftepermartifchen Buberniums aber mit Berord: nung vom 10. Juni 1810, 3. 9636, ben Rreiß: amtern in Folge hoftammerdecretes vom 8. Mai 1810, 3. 10161, befannt gemachte Be= ftimmung an Die Stelle Des S. 4 lit. r der Bors fdrift vom 17. Mai 1821, rudfidtlich der mauth: freien Behandlung der roben Material : und Brennstoffe jum Behufe ber Bearbeitung fur montaniftifch : conceffionirte Werke im Drte, wo der Mauthichranten fich befindet, gegen aus: brudliche Bezeichnung jener Berte, Die bei ben verpachteten Schranten Die Mauthfreiheit gu geniegen haben , in Birtfamfeit bleibt. - Grat am 3. April 1846.

Beert je e i don n i s b

der für das noch laufende Berwaltungsjahr bis Ende October 1847 im Bege der öffentlichen Berfleigerung ju verpach= tenden Weg: und Brudenmauth : Stationen.

Segirts: ung	Beneninung Cathegorie		Ungahl ber		Ort Tag		Musrufs- Preis	Behörde,	Lag
Cameral - Bezirts Rermaltung	der Mauth-Stationen.		Meilen	Brüden. Glaffe.	Berstei	A COMPANY OF THE PARTY OF THE PARTY.	c. M.	bei welcher die Offerte einzureichen find.	der Ueberreischung ber Offerce
8 30 8 B B B B B B B B B B B B B B B B B B		Erieft	er	S t	raßein	Steper	marl	ministra min	Heady in the last of the last
Grat	Wildon	Beg. u. Bruden. Mauth	2	II.	Jam. B3. Bw. in Graß	2. Mai 1846	11911 -	Cam. Bez. Berw.	30. April 1846
8	St. Joseph bei Bind.	betto	3	11. 11.	. Gefäll. Haupt- a.n. Eilli	4. Mai 1846	14100 _	Marburg	2. Mai 1846
i n	Gonobia	betto	2	I. I.	betto	betto	8800 _	betto	betto
2	Socheneg	betto	2	1.	betto	detto	6200 _	betto	betto
m a	Sannbrude	betto	3	1. 111	betto	betto	14255 _	bette	betto
STITE	Franz	detto	3	I. II.	detto	detto	12200 _	betto	betto

R. R. vereinte Cameral: Befallen = Berwaltung für Stepermark und Illyrien. Gras am 3. April 1846.

Bermifchte Verlautbarungen.

Mr. 643. 3. 533. (2) & bict.

Das f. f. Begirtegericht Muersperg macht befannt : Es fen in die executive Beraugerung ber, bem Bucas Stupnif senior, von Sbenffavas, gehörigen, mit Pfandrecht belegten, und auf 113 fl. 30 fr. bewertheten Sahrniffe, als: 2 Rube, 1 Ralbinn, Seuund Strob . Borrathe und 30 Merling Erdapfel, megen aus dem Urtheile bbo. 19. Muguft 1845, 3. 1396, behaupteten Forderung von 24 fl. 30 fr. c. s. c gewilliget, und es find hiegu die Feilbietungs: tagfagungen auf ben 19. Mai und 3. Juni b. 3. Bormittag um 9 Uhr im Drte Gbenffavas mit bem Beijage bestimmt, bag, wenn obige Fahrniffe bei ber erften Zagfagung nicht um ober über ben Scha-Bungsmerth an Mann gebracht werben fonnten, Diefelben bei ber zweiten auch unter bemfelben verau-Bert werden wurden.

R. R. Begirtegericht Mutreperg am 4 April 1846.

Dir. 154. 3. 537. (2) bict.

Bon bem f. t. Begirfsgerichte gu Bartenberg wird allgemein befannt gemacht: Es jen über Unfuden bes Unton Drolg von Sachjenfeld, fur fich und als Bevollmachtigter ber Miterben , Margareth und Maria Drola, bann ber Anna Drolg, in Die Reaffumirung ber , mit Beicheid vom 9. Janner 1844, Dr. 48, foftirten britten Licitation ber, bem Georg Rorofchip gehörigen, du Islat gelegenen, ber Bertithaft Gallenberg sub Urb. Dr. 25 bienftvaren Salbbube, nebit gepfandeten Sahrniffen, wegen, aus bem gerichtlichen Bergleiche boo. 8. Janner 1844 bem Caspar Drots fouldigen, nun beffen Erben Unton, Mergareth und Maria Drolg eingeforderten Forberung pr. 88 fl. und wegen, ber Inna Drois aus bem bezogenen Bergleiche fculbigen 72 fl. und Gupererpenfen gewilliget, und bie reaffumirte britte Bicitation auf ben 28 Mai 1. 3, fruh 9 Uhr loco 36. lat und mit bem Beijage bestimmt, bag dieje Dealitat und Sahrniffe bei Diefer Beilbietung auch unter bem Schapungewerthe bintangegeben werben murben. - Die Licitationsbedingniffe, bas Schapungs. protocoll und der Grundbuchsertract fonnen hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsflunden eingeseben werden.

Wartenberg am 10. Februar 1846.

Mr. 238. 3. 532. (2) & bict.

Bon bem Begirfegerichte ber f. f. Berg - Cameralberrichaft 3bria wird ben unbefannten Erben bes Caspar Jereb, welche auf bie ju 3bria Saus-Jahl 308 liegende Realitat einen Unfpruch ju haben vermeinen, mittelft gegenwärtigen Ebictes erinnert: Es habe Unton Podobnick, als factifcher Befiger ber ju 3bria Sausjahl 308 liegenden Realität, bei bie. fem Gerichte Die Rlage auf Unerfennung bes Gigenthums biefer Realitat eingebracht und um richterliche Bilfe gebeten, über welche Bitte Die Tagfatung auf ben 15. Juli I. 3., friih 9 Uhr in Diefer Derichtstanglei angeordnet murbe.

Da ber Mufenthalt ber Geflagten biefem Berichte unbefannt ift, und weil fie vielleicht aus ben f. f. Erblanden abwesend find, so wurde ju ihrer Bertretung auf ihre Gefahr und Roften ber hieramtliche Uctuar, Carl Poll, jum Curator aufgestellt, mit welchem biefer Rechtsgegenstand nach ber Berichteordnung ausgeführt und entschieden werben

Diefe unbefannten Erben werben beffen ju bem Ende erinnert, bag fie allenfalls ju der angeordneten Rechteverhandlung felbft erfcbeinen, ober bis babin dem bestimmten Bertreter, Carl Poll, ihre Rechtsbehelfe an die Sand zu geben, ober auch fich felbft einen andern Bertreter ju beftellen und biefem Gerichte namhaft ju machen, und überhaupt im ordentlichen rechtlichen Wege einzuschreiten miffen, widrigens fie Die aus ihrer Berfaumnig entftebenben Folgen treffen merden.

R. R. Begirfsgericht Ibria ben 27. Fei bruar 1846. dan . dudie? non mitall & Marn

3 552 (2)

Mr. 268.

& bict. Alle biejenigen, welche auf ben Berlag bes am 8. Janner 1846 ju Ratichach mit hinterlaffung eines Teffamentes verftorbenen Begirkswundargtes, Johann Rabolf, als Erben ober Glaubiger einen Unfpruch ju ftellen vermeinen, haben benfelben bei ber am 25. Dai d. 3 , fruh 9 Uhr hiergerichts anberaumten Convocations = Tagsatung, bei sonstigen Folgen bes S. 814 bes b. G. B., anzubringen. R. R. Bezurksgericht Savenstein ju Weiretstein am 26. Marz 1846.

3. 554. (5)

Mr. 939.

Ebict. Bom Bezirtogerichte Rrupp wird hiemit gur öffentlichen Renntnig gebracht: Es fen über Unfuchen Des Michael Stert von Sotichevie, Saus Rr. 5, Die crecutive Feilbietung ber, dem Erecuten Jofeph Sterf von Bota, Saus Dr. 14 gehörigen , in Grogrodine gelegenen und ber Berrichaft Tichernembl bienfibas ren Ueberlanderealitäten, als:

a) Des Weingartens fammt Reller sub Curr. Dr. 303 1/e, swiften ben Unrainern Marto Gerbefchitich und Jacob Strugel, im gerichtlichen Schahungswerthe von 85 fl., und

b) bes Weingartens sub Gurr. Dr. 354, swiften ben Unrainern Martin Pirner und Michael Gregoritich, im gerichtlichen Schapungewerthe von 30 fl., megen fculbiger 13 fl. 30 fr. C. M. c. s. c. bewilliget, und fenen ju beren Bornahme 3 Zagfabungen, nämlich auf ben 14. Mai, 8. Juni und 6. Juli 1846, jedesmal Bormittag von 9 bis 12 Ubr im Orte ber Pfanbrealitäten mit bem Beifate angeordnet worden, bag folche bei ber britten Beilbietungstagfabung auch unter bem Chagungswerthe werden hintangegeben merben.

Das Chagungsprotocoll, die Licitationsbebingniffe und ber Grundbuchsertract konnen hiergerichts eingesehen merben.

Bezirkegericht Krupp am 8. Upril 1846.

Antundigung.

Die

Mineral = Bader zu Toplit nachst Neustadtl, Unterkrain, in Juprien.

Unterzeichneter gibt fich die Shre bekannt zu geben, daß die Badezeit der Mineral Bafferquellen mit 1. Mai anfangt, und selbe in mehreren Touren bis in den spaten Heroft fortbauern wird.

Diefer allgemein beliebte Curplat, welcher nur eine halbe Poft von ber Rreisstadt Deuftadtl, 5 Poften von Laibach, und 13 Poften von der Sandelsftadt Trieft entfernt ift, liegt in einem freundlichen, gefunden Thale, vom mildeften Glima beberricht, gang gefchaffen fur Badende, und in überreicher Fulle entquillt bem Schofe der Erde Das helle, froftallreine Beilmaffer mit einer belebenden Raturmarme von 28 - 29 Grade Reaumur. Im gufe Des fleinen Berges Gradifde, und über Die Beilguellen felbit erhebt fich bas fcone, im toscanifden Etyle erbaute, trei Grodwert bobe Badehaus mit feinen jahlreichen, rein meublirten Wohnzimmern und drei Babebaffins, als: bem Kurften. , Carls = und Josephsbade ; erftes res vorzugsweise burch Glegang , edle Bauart, und Bequemlichfeit jum Gebrauche der Sonoratioren bestimmt, welches gang von fcmar. gem und grauem Mufchelmarmor mit terraffenformigen Ubfagen erbaut ift, mithin gu ben fconften Diefer Urt gegablt werden fann.

Geit mehreren Jahren ift diese Beilquelle allgemein bekannt, und durch vielfältige Berguche und Erfahrungen murde ihr eigenthümlischer Berth in größter Ausdehnung als bewährt gefunden, denn nicht nur in den verschiedenarstigsten Gebrechen und Formen der Drüsenkrankeheiten, in gichtischen und rheumatischen Leiden, bei Hypochondrie, Historie, Hamorrhoidals u. Unterleibsbeschwerden, bei Lähmungen, vielen

dronifden Musichlags : Uebeln und veralteten Sautgeschwuren bewieß fie ungahlige Dale ihre hellende Rraft, fondern auch Diefe, in aus: gebreitetem, vortheilhaftem Rufe lange befannte Beilquelle zeichnet fich burch ibre, auf Erfahrung gegrundete, eigenthumliche Birtung auch gegen Strophelfrantheiten vor allen andern Mineralquellen der afterreichifchen Monarchie befonders aus und liefert feit mehreren Decennien Die herrlichften Beweise ihrer Beilfraft Dergeftalt, daß, wenn berlei Rrantheiten nicht fcon dronifd geworden find, deren Beilung beim gehorigen Gebrauche Diefer Beilguelle mit Buverficht verburgt werden fann. Demnach mage ich, allen mit Derlei Leiben behafteten Rranten biefe Brilguelle in Begiebung Diefet test angeführten Krankheiten befonders anguem= pfehlen, und Jedem wird die eigene Uebergeugung ju Theil werden, daß er fich bier nach eini= ger Beit von feinen Beiben und Schmergen befreit und geheilt finden werde. Bur aratlichen Bilfeleiftung ift fowohl ein Civil- , ale auch fur Militarpersonen ein Militar . Babeargt an. mullost sie dun

Die Curzeit eines jeden Kranten ift gewöhnlich auf 3 Bochen bestimmt. Bum Bergnügen und zur Erheiterung der P. T. Badegafte besteht hier ein niedlich angelegter Part; im Badehause felbst befindet sich ein. Billard : Saal, und fur Musikfreunde ein ausgezeichnetes Dianoforte.

Unterzeichneter wird beforgt fenn, durch eine Auswahl gesunder, geschmachvoll zugerich teter Speisen, guter, echter Beine und schnele le, zuvorkommende Bedienung die P. T. Badegafte volltommen zufrieden zu ftellen.

der verschiedenen Preise durch die Bade: Saison.

Birflich Urmen wird das Baden im Josephsbade unentgeltlich bewilliget.	(a) 10 (b)
Fur das Baden im Fürstenbade von den außer dem Badehaufe mohnent	ben
Babegaften wird bezahlt täglich	. 10 fr.
Gin Mittagmahl fur Die Perfon an Der Table d'hote mit 6 bis 7 gut gul	be:
reiteten Speifen	. 36 ,,
" Mittagmohl fur die Domeftiquen	. 18 "
" Abendmahl an der erften Tafel	. 20 "
Tafelmeine gu 16, 24, 28 fr. pr. Dag.	
Rrantliche Gurgafte merden befondets auf ihrem Bimmer durch m	annliche ober weibliche
Individuen bedient.	
Bufdriften auf Bestellungen ber Bimmer werben in frankirten B	riefen unter ber Moreffe

bes Unterzeichneten, Doft Reuftadtl , 8 Zage wenigstens vor dem Gintreffen erbeten.

Badeort Toplit nachft Reuftabtl in Unterfrain, im Monat April 1816.

Dominik Rizolly, Bade : Dachter.

3. 507. (4)

Am 9. Mai 1846

ift in Wien die Biehung der großen

Realitäten: und Geld-Lotterie, von Reisner & Comp.

Bei diefer ausgezeichneren Berlofung gewinnen:

Treffer Gulden 530,000

getheilt in Creffer von Gulden

200,000 - 50,000 - 10,000 - 5000 - 4000 - 4000 3500 - 3000 - 3000 - 2500 - 2000 - 1500 - 1000 1000 - 1000 - 1000 - 8 à 500, dans viele zu 200 - 100 - 502c. 2c. Wiener = Babrung.

Wer 10 Metien fauft,

muß bestimmt 3 Treffer machen.

Der Raufer von 10 Actien erhalt 2 ficher gewinnende Gratis = und 1 ficher gewinnende Pramien = Actie als unentgeltliche Aufgabe. — Der Raufer von 5 Actien erhalt I ficher gewinnende Gratis = 21ctie unentgeltlich.

Die Gratis = und Pramien = Actien fpielen nicht nur auf die benfelben zugewiesenen reichen Dotationen, fonbern auch auf die Saupt=Biebung mit, und werden auch in mode einzeln verfauft.

Actien und Compagnie : Spiele find billigft zu haben in Laibach bei'm Sandelsmanne

- Laborth, out mencolide Electrogen

John Ev. Weutscher.

theilt der Braenthumer, Rafpar Bei- halten werden.

Die

Schnitt-, Current- & Modewaren - Handlung

v o n

KRASCHOVITZ & TRINKER

in Laidach,

am Hauptplatze Nr. 240

(RUR BRIEFTAUDE),

empfiehlt unter Zusicherung der solidesten Bedienung und billigsten Preise ihr neuestes Lager in den modernsten Frühjahr- und Sommer-Kleidern von den verschiedenartigsten Stoffen:

gebrudte

Percails, Battiste und Mousselins,

so wie auch ein schönes Sortiment

in

Battist: und Englischleinwand: Kleidern; Shawls, Umhäng-, Knüpftüchern und Echarps

> jeder Grösse und Sorte; große Auswahl der verschiedenartigsten

Seidenstoffe und Bänder;

alle Gattungen

WEISSWAREN.

Spigen und Mollftidereien in Rragen

CHEMISETTS.

immer nach den neuesten Formen.

Meubel - und Vorhangstoffe jeder Art und Breite,

so wie auch derlei

Fransen, Borduren und Vorhang-Halter.

HOSENSTOFFE, GILETS, CRAVATEN,

Geiden:, Sals: und Roulards : Gadtucher.

Daselbst befindet sich auch eine

NIEDERLAGE

von

Damen :, Strob: und Bafanohuten,

so wie auch die der

k. k. privilegirten Regen- und Sonnenschirm - Fabrik

N. B. WINKELMANN SOHN IN WIEN.

3. 511. (2)

Das landtäfliche Gut Lichtenegg nächst Morautsch, im Bezirke Wartenberg, wird aus freier Sand gegen billige Bedingnisse zum Verkause angetragen. Die nabern Aufschlusse ertheilt der Eigenthumer, Kaspar Ber-

var, Verwalter der Herrschaft Rad= mannsdorf auf frankirte Briefe, oder konnen solche auch durch den Hrn. Joseph Dobrauz, Ingrossist der k.k. Provinzial = Staatsbuchhaltung in Laibach, auf mundliche Anfragen er= halten werden.